

zwischen Eheleuten im Falle ihres Getrenntlebens die Grundlage bilden. Auch insoweit ist das Gesetz verletzt.

Unter Berücksichtigung der in Art. 7, 30 und 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und vorher in den einzelnen Länderverfassungen gesetzlich festgelegten Gleichberechtigung von Mann und Frau sind die §§ 1360, 1361 BGB Bestimmungen, die mit neuem Inhalt anzuwenden sind. Es ist davon auszugehen, daß nicht nur der Mann für den Unterhalt der Frau zu sorgen hat, sondern daß beide Ehegatten sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Unterhaltsleistung der Frau wird dabei, sofern sie nicht selbst erwerbstätig ist, in der Arbeit im Hauswesen bestehen. Sofern die Eheleute getrennt leben — wie es bei den Parteien seit Mai 1945 bis zur Ehescheidung der Fall war — ist davon auszugehen, daß jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt, d. h. durch eigene Erwerbstätigkeit, zu sorgen hat. Das war auch der Klägerin zuzumuten, zumal sie bis November 1948 Erwerb aus eigener Arbeit hatte. Auch für die Zeit vor der Ehescheidung konnte der Umstand des Aufenthalts in Westdeutschland und die damit verbundene Arbeitslosigkeit aus den bereits dargelegten Gründen keine Beachtung finden.

§§ 7, 18 KFG; § 823 BGB.

Das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ gebietet dem Fahrer das Anhalten des Fahrzeuges an einer Stelle, von der aus er sich im Halten davon überzeugen kann, daß vorfahrtsberechtigter Verkehrsteilnehmer die Hauptstraße nicht benutzen. Er muß also bis zur Baufluchtlinie Vorfahren und dort halten.

OG, Urt. vom 23. März 1953 — 1 Uz 61/52.

Am 21. Juni 1948 fuhr der Kläger mit einem Klein-Kraftrad in W. die O.-Straße entlang in Richtung G. An der Einmündung der G.-Straße stieß er mit dem Verklagten zu 1) gehörenden und vom Verklagten zu 2) geführten Personenkraftwagen zusammen. Der Kläger erlitt dabei einen komplizierten Unterschenkelbruch und mußte sich mehrere Monate in Krankenhausbehandlung begeben.

Der Kläger behauptet, der Verklagte zu 2) habe bei der Einfahrt in die O.-Straße — eine Hauptstraße — nicht die beim Führen eines Kraftfahrzeuges erforderliche Sorgfalt walten lassen. Er habe daher den Zusammenstoß verschuldet und müsse dem Kläger für den entstandenen Schaden haften. Ebenso sei die Verklagte zu 1) als Halter des Kraftfahrzeuges schadensersatzpflichtig.

Die Verklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Sie behaupten, der Verklagte zu 2) habe sich als Führer des Personenkraftwagens vorschriftsmäßig verhalten. Der Unfall sei auf Verschulden des Klägers zurückzuführen.

Das Landgericht hat nach umfangreicher Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es stellte fest, daß der Kläger auf der sehr engen Hauptstraße trotz Kennzeichnung der Nebenstraßeneinmündung mit dem Warnzeichen „Allgemeine Gefahrenstelle“ nicht die rechte Straßenseite eingehalten, einen Handwagen überholt habe und dadurch auf die Straßenmitte gekommen sei. Da der Verklagte zu 2) sich vorschriftsmäßig verhalten habe, liege das Verschulden lediglich bei dem Kläger. Eine Haftung der Verklagten sei daher ausgeschlossen.

Das Oberste Gericht hat auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers mit Urteil vom 23. März 1953 die bezifferten Klageansprüche, darunter auch den Anspruch des Klägers auf Zubilligung eines Schmerzensgeldes, zu einem Viertel dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Aus den Gründen:

Die O.-Straße in W. ist eine Hauptverkehrsstraße. Als solche ist sie sehr schmal. Ihre Breite beträgt 5,40 m und verengt sich an der Einmündung der G.-Straße sogar auf nur 4,60 m. Deshalb besteht auf dieser Hauptstraße Halteverbot. Außerdem wird vor der Einmündung der G.-Straße mit dem Warnzeichen „Allgemeine Gefahrenstelle“ zu besonderer Vorsicht gemahnt. Die G.-Straße ist im Verhältnis zur O.-Straße eine Nebenstraße, obwohl sie mit 9,35 m wesentlich breiter ist als die Hauptstraße. Die Einmündung in die Hauptstraße ist wegen der besonderen Gefahren durch das Gebotszeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ gesichert. Darüber hinaus war beiden Kraftfahrern — dem Kläger und dem Verklagten zu 2) — diese Einmündung als besondere Gefahrenstelle aus eigener Kenntnis bekannt.

Der Verklagte zu 2) fuhr die G.-Straße entlang, um in die O.-Straße in Richtung Platz der Freiheit einzubiegen. Das ist die Richtung, aus welcher der Kläger dem Verklagten zu 2) entgegenkam. Vor Einfahrt in die Hauptstraße hielt er seinen Wagen an, aber nicht an der Stelle, die ihm das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ durch seinen Standort gebot. Das

Fahrzeug hielt vielmehr etwa 5 m zu früh und setzte dann seine Fahrt langsam fort. Diesen Ort des Anhaltens hält der Senat für erwiesen, weil er von den Zeugen H. und P. so bezeichnet und von dem Verklagten zu 2) in der mündlichen Verhandlung dadurch bestätigt wurde, daß er erklärte, er habe „am zweiten Schaufenster“ gehalten, er halte überhaupt immer einige Meter vor dem Stoppschild. Der Sachverständige mißt diesem Umstand nur Bedeutung bei, wenn der Verklagte zu 2) mehrere, etwa 6 m vor dem Schild gehalten hat, weil er dann keinen Einblick in die Hauptstraße gehabt habe. Bei einem Halt etwa 3 m vor dem Schild könne man dem Verklagten keinen Vorwurf machen.

Der Senat geht bei der Bewertung des Verhaltens des Verklagten zu 2) von dem Sinn und Zweck des Haltegebotes vor Einfahrt in die Hauptstraße aus. Während das Gebotszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ dem Verkehrsteilnehmer aufgibt, die Hauptstraße auf Benutzer zu beobachten und ihnen die Vorfahrt zu lassen, gebietet das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ zusätzlich das Anhalten des Fahrzeuges. Die letztgenannten Zeichen werden nur an besonders gefährlichen Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt. Daraus ergibt sich, daß es nicht gleichgültig ist, an welcher Stelle das Fahrzeug zum Halten gebracht wird. Das Halten hat aber nur einen Sinn, wenn sich der Führer im Halten davon überzeugt, daß vorfahrtsberechtigter Teilnehmer die Hauptstraße nicht benutzen. Sonst bestünde auch keine Notwendigkeit, zwei verschiedene Schilder zur Regelung der Vorfahrt zu verwenden. Der Fahrer kann sich im Halten aber nur dann davon überzeugen, wenn er in beiden Richtungen Einblick in die Hauptstraße hat. Er muß also bis zur Baufluchtlinie Vorfahren und dort halten. Deshalb sind — wie auch im vorliegenden Falle — die Stoppschilder an dieser Stelle angebracht. Hätte der Verklagte zu 2) an der richtigen Stelle gehalten und richtig die Hauptstraße beobachtet, dann wäre er nicht eher weitegefahren, bis der Kläger die Hauptstraße passiert hätte.

Das Verhalten des Verklagten zu 2) ist somit ursächlich für den Unfall und außerdem schuldhaft, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat.

Demzufolge ist die Verklagte zu 1) als Halter des Personenkraftwagens gemäß § 7 Abs. 1 KFG zum Schadensersatz verpflichtet und die Möglichkeit des Ausschlusses der Ersatzpflicht nach § 7 Abs. 2 KFG nicht gegeben. Auch der Verklagte zu 2) als Führer des Personenkraftwagens haftet, weil er fahrlässig, also schuldhaft, gehandelt hat (vgl. § 18 KFG, § 823 BGB).

Arbeitsrecht

§ 626 BGB.

1. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung gemäß § 626 BGB liegt, unabhängig von einer Verurteilung, bereits dann vor, wenn ein Beschäftigter bei der strafbaren Handlung angetroffen wird, er die strafbare Handlung gesteht oder sieb ein zuständiges staatliches Organ mit der Untersuchung der Angelegenheit befaßt.

2. Nicht jeder bloße Verdacht einer strafbaren Handlung kann als wichtiger, eine fristlose Entlassung rechtfertigender Grund angesehen werden. In dem Augenblick aber, in dem ein staatliches Untersuchungsorgan eingreift, erweist sich der Verdacht einer strafbaren Handlung als so stark, dringend und ernstlich, daß eine fristlose Entlassung gerechtfertigt ist.

OG, Urt. vom 13. Februar 1953 — 3 Za 49/52.

Der Kläger war bei der Verklagten als Kraftfahrer tätig und ist am 3. Oktober 1949 von der Verklagten wegen des dringenden Verdachts der Beteiligung an einem Werkdiebstahl fristlos entlassen worden.

In dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren ist er in beiden Instanzen freigesprochen worden.

Er hat nunmehr Klage beim Arbeitsgericht erhoben mit dem Anträge, die Rechtsunwirksamkeit der von der Verklagten gegen ihn ausgesprochenen fristlosen Entlassung festzustellen und die Verklagte zur Zahlung des eingebüßten Lohnes ab 4. Oktober 1949 zu verurteilen.

Mit Urteil vom 17. März 1950 hat das Arbeitsgericht dem Klageanspruch entsprechend entschieden. Es stellt sich in seiner Entscheidung auf den Standpunkt, daß mit dem gericht-